

BMF: Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Versorgungsleistungen

Mit Schreiben vom 18.09.2017 nimmt das BMF zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen Stellung. Auch für Direktzusagen, die die Gewährung von Versorgungsleistungen nicht vom Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis abhängig machen, ist eine Rückstellung nach § 6a EStG zu bilden (entgegen BMF-Schreiben vom 11.11.1999, Rn. 2).

Hintergrund

Gemäß BMF-Schreiben vom 11.11.1999 (Rn. 2) darf für Versorgungszusagen, nach denen Leistungen fällig werden, ohne dass das Dienstverhältnis formal beendet ist, insoweit keine Rückstellung nach § 6a EStG gebildet werden (vgl. auch H 6a Abs. 1 „Abgrenzung bei Arbeitsfreistellung“ EStH 2013). Nach dem BMF-Schreiben vom 24.07.2013 (Rn. 286) soll dies ausschließlich bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse, jedoch nicht bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gelten. Nach dem BMF-Schreiben vom 25.04.1995 gibt es noch eine weitere Ausnahmeregelung für Teilrenten. Eine Rückstellungsbildung nach § 6a EStG ist hier auch für sog. Teilrenten möglich, ohne dass das Dienstverhältnis formal beendet worden ist, soweit die betriebliche Teilrente vom Bezug einer gesetzlichen Teilrente abhängig ist und nach dem Teilrentenbeginn ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis vorliegt.

Der BFH hat mit den Urteilen vom 05.03.2008 und 23.10.2013 entschieden, dass Versorgungszusagen nicht den Charakter als betriebliche Altersversorgung und somit das Rückstellungsrecht nach § 6a EStG verlieren, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht wird. Die beiden o.g. BFH-Urteilen wurden im Jahr 2015 im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung schließt sich mit Schreiben vom 18.09.2017 ausdrücklich der o.g. Rechtsprechung des BFH an und nimmt zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen, die ohne die Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und von vererblichen Versorgungsanwartschaften Stellung:

- Es gilt der Grundsatz der Ausgeglichenheitsvermutung von Arbeitsleistung und Entgelt. Folglich können Pensionsrückstellungen nur auf Basis der nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährenden Leistungen angesetzt und bewertet werden.
- Bei Versorgungszusagen, die keine Aussagen zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsleistungen enthalten, ist davon auszugehen, dass zeitgleich mit der Inanspruchnahme der Leistungen auch das Arbeitsverhältnis beendet wird. Werden bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichen einer vereinbarten Altersgrenze die Versorgungsleistungen gewährt, gilt der Versorgungsfall auch dann als eingetreten, wenn das Arbeitsverhältnis weiter bestehen bleibt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG (d.h. „wie nach Beendigung des Dienstverhältnisses“) zu berechnen. Randnummer 2 des BMF-Schreibens vom 11.11.1999 ist nicht weiter anzuwenden.
- Bei Versorgungszusagen, die Versorgungsleistungen neben dem Arbeitslohn in Aussicht stellen, ist der Ausscheidezeitpunkt sachgerecht zu schätzen und der Bewertung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG zugrunde zu legen.
- Werden die zugesagten Versorgungsleistungen unter Herabsetzung des Beschäftigungsgrades und des Arbeitslohns nur teilweise in Anspruch genommen, gilt der Versorgungsfall insoweit als eingetreten. Das BMF-Schreiben vom 25.04.1995 zu Pensionsrückstellung für betriebliche Teilrenten ist nicht weiter anzuwenden und wird aufgehoben.
- Werden parallel Geschäftsführergehalt und Versorgungsleistungen gezahlt, liegt

insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, als das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.

- Bei vererblichen Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen ist die Pensionsverpflichtung bei Hinterbliebenen entsprechend der Randnummer 287 des BMF-Schreibens vom 24.07.2013 die Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG und bei anderen Hinterbliebenen im Vererbungsfall nach § 6 EStG zu bewerten.

Betroffene Norm

§ 6a EStG

Fundstelle

[BMF, Schreiben vom 18.09.2017](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 23.10.2013, I R 60/12, BStBl. II 2015, S. 413, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 05.03.2008, I R 12/07, BStBl. II 2015, S. 409

BMF, Schreiben vom 11.11.1999, BStBl. I 1999, S. 959

BMF, Schreiben vom 25.04.1995, BStBl. I 1995, 250

BMF, Schreiben vom 24.07.2013, BStBl. I 2013, S. 1022

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.